



5. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen und deren Ausschüsse

Aufgrund der §§ 26 a, 36 a, 60 und 62 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen durch Beschluss vom 06.09.2018 die Geschäftsordnung vom 15.05.2009, geändert durch Beschlüsse vom 05.05.2011, 14.04.2016, 13.10.2016 und 17.05.2018 wie folgt geändert:

In § 27 um folgenden Absatz 4 ergänzt:

§ 27

Ausschüsse

- (4) Von den Tagesordnungen der Ausschüsse sind die Stadtverordneten, die Mitglieder des Ausländerbeirats und die Mitglieder des Jugendforums (soweit dies nach § 88 (2) bzw. nach § 8c (1) HGO erforderlich ist) zu unterrichten.

Nach § 34 wird folgender §34a eingefügt:

§ 34a

Mitwirkung des Jugendforums

- (1) Das Jugendforum kann jeweils 2 Vertreter/innen in die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse entsenden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung hört das Jugendforum zu allen wichtigen Angelegenheiten an, die Kinder und Jugendliche betreffen (Anhörungspflicht).
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann das Jugendforum hören, wenn bei einem Tagesordnungspunkt die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt werden.
- (4) Die Ausschüsse müssen in ihren Sitzungen das Jugendforum zu den Tagesordnungspunkten anhören, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren (Anhörungspflicht).
- (5) Die Anhörung erfolgt unter Beachtung der in der Geschäftsordnung enthaltenen näheren Bestimmungen. Die Anhörung gilt als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Jugendforums in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.

Nach § 35 wird folgender §35a eingefügt:

§ 35a

Pflicht zur Prüfung der Vorschläge des Jugendforums

- (1) Das Jugendforum hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht es schriftlich beim Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für

die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge des Jugendforums.

Das vorsitzende Mitglied teilt die Entscheidung dem Jugendforum schriftlich mit.

Langen, 2018-09-20

Stephan Reinhold
Stadtverordnetenvorsteher